

EU Data Act: Praxisleitfaden Teil 5

Praxistipps zu Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten

Der Data Act verpflichtet Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten (Cloud- und Edge-Services), den Wechsel zu anderen Anbietern technisch, vertraglich und finanziell radikal zu vereinfachen.

Dieser letzte Teil unseres Leitfadens zeigt konkret, was jetzt zu tun ist.

Er erklärt die wichtigen Regelungen, ihre praktischen Auswirkungen und gibt praxisnahe Tipps für Anbieter und Nutzer von Datenverarbeitungsdiensten.

Business sichern, Risiken minimieren, Chancen nutzen.



Das Recht auf Anbieterwechsel - "Switching"

Die Artikel 23 bis 31 verpflichten Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten (Cloud- und Edge-Services), den Wechsel zu anderen Anbietern oder auf eine eigene On-Premise-Lösung technisch, vertraglich und finanziell radikal zu vereinfachen.

Zwingendes Wechselrecht (Art. 25)

Provider müssen Kunden den Umzug zu Drittanbietern oder auf On-Premise-Lösungen ermöglichen.

Kurze Kündigungsfristen

Anbieter dürfen keine Kündigungsfristen von mehr als **zwei Monaten** für den Wechselprozess verlangen. Maximale Kündigungsfrist von 2 Monaten zur Einleitung des Wechsels.

Maximale Frist für Durchführung des Wechsels 1 Monat (in Ausnahmefällen max. 7 Monate)

Daten- und Asset-Portabilität (Art. 25)

Anbieter müssen **Export aller exportierbaren Daten und digitalen Assets** ermöglichen. Dies umfasst nicht nur Rohdaten, sondern auch Konfigurationen, Anwendungen und andere digitale Bestandteile,

Funktionale Äquivalenz (Art. 23 & 30)

Der Anbieter muss Wechsel kostenlos technisch so zu unterstützen, dass der Kunde den Dienst bei einem neuen Anbieter mit **gleicher Funktionalität** weiterführen kann (soweit technisch machbar).

✖ Rückwirkung

Gilt seit 12.09.2025 auch für bestehende Altverträge, ungeachtet vereinbarter Mindestlaufzeiten.

✓ Zulässigkeit von Kündigungentschädigungen (Art. 29.4):

Während der Datenexport kostenfrei werden muss, bleiben **Vorfalligkeitsentschädigungen** zur Amortisation von Initialkosten zulässig. Diese müssen vorvertraglich klar als solche deklariert sein und dürfen keine versteckten Exportgebühren darstellen.





Anwendungsbereich – Datenverarbeitungsdienste

Die Switching Regelungen gelten für Datenverarbeitungsdienste mit folgenden Hauptkriterien.



Cloud-Computing-Dienste

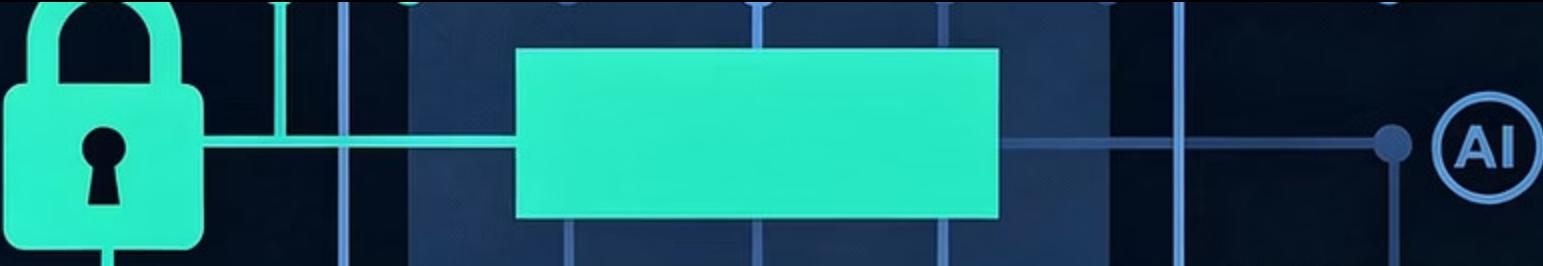
Infrastructure-as-a-Service (IaaS), Platform-as-a-Service (PaaS), Software-as-a-Service (SaaS) und DaaS (Daten) und Data-as-a-Service (DaaS)

Edge-Computing-Dienste

Beinhaltet dezentrale Datenverarbeitung am Netzwerkrand (auf IoT Gerät selbst) zur Reduzierung von Latenzen und Verbesserung der Performance

Geschäftliche Nutzung

Gilt ausschließlich für professionelle B2B-Dienste, nicht für Verbraucherdienste oder private Nutzung



Anwendungsbereich – Sind alle Cloud-Dienste erfasst?

Nicht jeder Cloud-Dienst unterliegt automatisch den Switching-Regeln. Die entscheidende Frage ist: Wer kontrolliert die Infrastruktur?

Die entscheidende Grauzone: "Infrastructure Control"

Entscheidend ist die Art der Implementierung und wer die Kontrolle über die Infrastruktur hat:

Provider-Managed	In Scope	Provider kontrolliert die Umgebung und Skalierbarkeit.
Customer-Managed	Out of Scope?	Software läuft im eigenen Tenant/Cloud des Kunden (Self-hosted).
Custom-Built	Ausnahme	Speziell für einen Kunden entwickelte Lösungen ohne breiten Marktvertrieb.

- Praxishinweis: Wenn der Provider keine "allgegenwärtige, elastische Infrastruktur" liefert, sondern der Kunde diese selbst bereitstellt, greifen die Switching-Regeln oft nicht, da kein klassischer "Vendor Lock-in" auf Infrastrukturebene vorliegt.
- Praxishinweis: Wenn der Provider keine "allgegenwärtige, elastische Infrastruktur" liefert, sondern der Kunde diese selbst bereitstellt, greifen die Switching-Regeln oft nicht, da kein klassischer "Vendor Lock-in" auf Infrastrukturebene vorliegt.

Anwendungsbereich – Adressaten der Switching Regeln

Die Pflichten und Rechte treffen Anbieter und Kunden und mittelbar auch den Zielprovider.



Diensteanbieter (Service Provider)

- Cloud-Service-Provider aller Größenordnungen
- Edge-Computing-Anbieter
- Hosting-Dienste für geschäftliche Anwendungen
- Anbieter von verwalteten IT-Infrastrukturen (IaaS)
- Anbieter von PaaS, SaaS und DaaS



Kunden (Geschäftskunden)

- Unternehmen jeder Größe und Branche
- Öffentliche Einrichtungen und Behörden
- Forschungsinstitutionen
- Non-Profit-Organisationen
- Selbstständige und Freiberufler



Ausnahmen von den Switching-Vorgaben

Nach Artikel 31 gelten die Switching-Verpflichtungen nicht oder nur eingeschränkt in bestimmten Fällen.



Rein digitale Dienste

Services ohne Integration in oder Verbindung mit vernetzten physischen Produkten ("connected products") sind von den Switching-Pflichten ausgenommen.

- Keine Hardware-Komponente
- Keine IoT-Anbindung
- Ausschließlich cloudbasiert



Test- und Evaluierungsversionen

Nicht-produktive Versionen für Testzwecke und Evaluierung mit zeitlicher Begrenzung fallen nicht unter die vollständigen Switching-Regelungen.

- Beschränkte Funktionalität
- Zeitlich befristet
- Keine Produktivdaten



Maßgeschneiderte Individuallösungen

Dienste mit überwiegend individuell entwickelten Features für einen einzelnen Kunden, die nicht kommerziell im breiten Maßstab angeboten werden.

- Mehrheit Custom-Features
- Kundenspezifische Entwicklung
- Kein Standard-Angebot



Auswirkungen auf Datenverarbeitungsdiensteanbieter

Der EU Data Act bringt erhebliche Veränderungen für Service Provider mit sich. Die neuen Verpflichtungen erfordern umfassende Anpassungen in Geschäftsmodellen, Verträgen und technischen Infrastrukturen.

Vertragliche Anpassungen

Bestehende und neue Verträge müssen umfassend überarbeitet werden, um den neuen Switching-Verpflichtungen zu entsprechen. Dies umfasst die Integration spezifischer Klauseln für Kündigung, Datentransfer, Übergangsfristen und Unterstützungspflichten.

Technische Infrastruktur

Service Provider müssen ihre technischen Systeme so gestalten, dass ein reibungsloser Datenexport und Wechsel möglich ist. Standardisierte Schnittstellen und Datenformate werden zur Pflicht.

Operative Prozesse

Neue interne Prozesse für Switching-Anfragen, Datenexporte und Übergangsphasen müssen etabliert werden. Support-Teams benötigen Schulungen und erweiterte Kompetenzen.

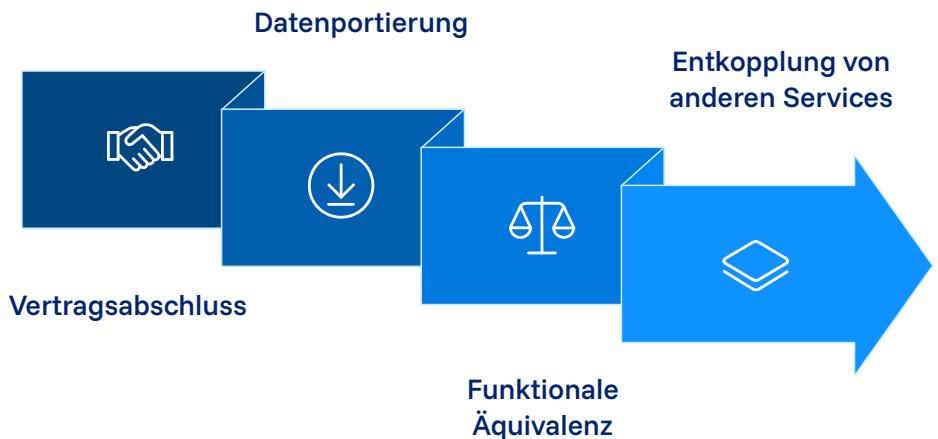
Geschäftsmodelle

Preismodelle müssen überdacht werden, da Lock-in-Effekte reduziert und Egress-Gebühren beschränkt werden.

⚠ Ohne proaktive Anpassung sind Umsatz und ARR von Datenverarbeitungsdiensten massiv gefährdet. Reduzierte Wechselbarrieren erhöhen die Kundenabwanderung und erschweren langfristige Kundenbindung.

Kernpflicht: Wechselhindernisse beseitigen und keine neuen schaffen (Art. 23)

Artikel 23 des Data Act verpflichtet Service Provider, alle Hindernisse für den Anbieterwechsel zu beseitigen und keine neuen aufzustellen. Diese Kernpflichten zielen darauf ab, Anbieterwechsel fair, transparent und technisch machbar zu gestalten.



- Anbieter müssen aktiv Barrieren abbauen und dürfen keine neuen Wechselhindernisse schaffen.





Zwingende Vertragsklauseln für Switching

Artikel 25 legt zwingende Klauseln fest die in Verträge für Datenverarbeitungsdienste aufgenommen werden müssen. Diese Klauseln sind nicht verhandelbar und bilden das Fundament für den Switching-Prozess.

1. Schriftlicher Vertrag (Abs. 1)

- Schriftform erforderlich
- Bereitstellung vor Vertragsunterschreibung
- Kunde muss Vertrag speichern und reproduzieren können

2. Mindestinhalte des Vertrags (Abs. 2)

a) Übergangsfrist

- Unverzügliche Datenübertragung, spätestens 30 Kalendertage nach Ablauf der Kündigungsfrist
 - Angemessene Unterstützung beim Wechsel; Dienstkontinuität, Information über bekannte Risiken
 - Hohes Sicherheitsniveau gewährleisten
- b) Unterstützung und Bereitstellung aller relevanten Informationen
- c) Festlegung der Vertragsbeendigung
- d) Kündigungsfrist: Maximal 2 Monate
- e) Liste aller exportierbarer Daten und digitaler Vermögenswerte
- f) Ausnahmen: Liste der ausgenommenen Datenkategorien
- g) Datenabrufzeitraum: Mind. 30 Kalendertage nach Ende des Übergangszeitraums
- h) Vollständige Datenlöschung nach Ablauf des Abrufzeitraums
- i) Angabe der möglichen Wechselentgelte (gem. Art. 29)

3. Unterrichtungspflicht des Kunden (Abs. 3)

Kunde muss Anbieter über seine Entscheidung unterrichten:

- Wechsel zu anderem Anbieter
- Wechsel zu eigener IKT-Infrastruktur
- Löschung der Daten

4. Alternative Übergangsfrist (Abs. 4)

- Bei technischer Undurchführbarkeit: max. 7 Monate
- Mitteilung innerhalb 14 Arbeitstagen mit Begründung

5. Verlängerungsrecht (Abs. 5)

Kunde kann Übergangszeitraum einmal verlängern

⚠️ **Achtung:** Vertragsklauseln, die diesen Mindestanforderungen widersprechen oder sie einschränken, sind unwirksam und werden durch die gesetzlichen Bestimmungen des Data Act ersetzt.

Weitere zwingende Vertragsklauseln für Switching

Artikel 25 - 31 des Data Act legen weitere zwingende Vertragsbestimmungen fest, die über die Grundpflichten hinausgehen und spezifische Aspekte des Switching-Prozesses detailliert regeln.

1 Art. 26 - Informationspflicht

- Informationen über Wechselverfahren, -methoden und -formate
- Verweis auf Online-Register mit Datenstrukturen und Normen

2 Art. 27 - Zusammenarbeit

- Alle Beteiligten arbeiten nach Treu und Glauben zusammen
- Ziel: Effektiver Wechsel und Dienstkontinuität

3 Art. 28 - Transparenz bei internationalem Zugang

- Angabe der Gerichtsbarkeit der IKT-Infrastruktur
- Beschreibung der Schutzmaßnahmen gegen unrechtmäßigen staatlichen Zugang
- Website-Verweis im Vertrag

4 Art. 29 - Wechselentgelte

- Ab 12.1.2027: Verbot von Wechselentgelten
- Bis dahin: nur ermäßigte, kostendeckende Entgelte zulässig
- Informationspflicht vor Vertragsabschluss über Entgelte

5 Art. 30 - Technische Aspekte

- **IaaS (Abs. 1):**
 - Ermöglichung der Funktionsäquivalenz
 - Bereitstellung von Kapazitäten, Dokumentation, Unterstützung
- **Andere Dienste (Abs. 2-3):**
 - Offene Schnittstellen unentgeltlich bereitstellen
 - Kompatibilität mit Standards/Spezifikationen (12 Monate nach Veröffentlichung)
- **Export (Abs. 5):**
 - Bei fehlenden Standards: maschinenlesbares Format
- **Grenzen (Abs. 6):**
 - Keine Pflicht zu neuen Technologien oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen



 BEST PRACTICE

Praxistipps: Erfüllung der erweiterten Vertragsanforderungen

Die Artikel 25 bis 31 enthalten detaillierte Anforderungen, die in der Praxis oft Herausforderungen bereiten. Diese konkreten Tipps helfen bei der rechtskonformen Umsetzung.

Datenexport-Katalog erstellen

Erstellen Sie eine vollständige, maschinenlesbare Liste aller exportierbaren Daten mit Kategorien, Formaten und Standards. Aktualisieren Sie diese bei jeder Produktänderung automatisch.

30-Tage-Abruffrist technisch absichern

Implementieren Sie automatische Systeme, die Daten nach Vertragsende 30 Tage lang verfügbar halten und danach automatisch löschen. Dokumentieren Sie den Löschgong.

Sichere Export-Mechanismen bereitstellen

Bieten Sie verschlüsselte Download-Portale oder sichere API-Endpunkte für den Datenexport an. Stellen Sie Authentifizierung und Audit-Logs sicher.

Transparente Kostenstruktur kommunizieren

Veröffentlichen Sie klar, welche Kosten beim Switching anfallen (und welche nicht). Beachten Sie das Verbot von Data Egress Charges ab Januar 2027.

Interoperabilität dokumentieren

Erstellen Sie detaillierte Dokumentation zu verwendeten Standards, APIs und Datenformaten. Zeigen Sie Kompatibilität mit gängigen Alternativanbietern auf.

Support-Prozesse definieren

Legen Sie fest, welche technische Unterstützung Sie beim Switching bieten (z.B. Beratung, Testumgebungen, Migrationsskripte). Schulen Sie Ihr Support-Team entsprechend.

- ⓘ Tipp: Erstellen Sie ein internes Switching-Playbook, das alle Prozesse, Verantwortlichkeiten und technischen Schritte dokumentiert. Dies erleichtert die konsistente Umsetzung über alle Kundenbeziehungen hinweg.



Praxistipp: Separater Transition-Annex

Regeln Sie alle Switching-relevanten Rechte und Pflichten in einem separaten. Dies bietet erhebliche Vorteile für beide Vertragsparteien.



Strukturierte Übersichtlichkeit

Alle Switching-Bestimmungen an einem Ort, was Verständlichkeit erheblich verbessert und Verhandlungsaufwand reduziert.



Flexibilität bei Updates

Produkt- / Servicebedingte Änderungen können durch Anpassung des Annex ohne vollständige Vertragsänderung implementiert werden.



Standardisierung

Einheitliches Annex-Template kann für alle Kundenverträge oder bestimmte Services verwendet werden, was Effizienz in Verhandlung und Administration steigert.

Empfohlene Inhalte des Transition Annex



ⓘ Praxistipp: Das Transition Annex sollte integraler Vertragsbestandteil sein und bei Widersprüchen zu anderen Vertragsklauseln Vorrang haben.

ⓘ Kostenloser Data Act-konformer Transition Annex verfügbar: Wir bieten Ihnen eine professionelle Vorlage für einen Data Act-konformen Transition Annex. Fordern Sie diese kostenlos an unter: [\[hier anfordern\]](#)

Zeitstrahl: Maximale Wechselperioden im Data Act

Die Switching-Fristen des Data Act variieren je nach Komplexität des Projekts. Dieser Zeitstrahl zeigt die verschiedenen Szenarien von der Standardfrist bis zur maximalen Verlängerung.

- Phase 1: Kündigungsfrist (0-2 Monate)
 - Maximale Kündigungsfrist: 2 Monate zur Einleitung des Wechsels
 - Kunde kündigt Vertrag und initiiert Switching-Prozess

- Phase 2: Datenübertragung - Standard (30 Tage)
 - Maximale Datenübertragungsfrist: 30 Tage nach Kündigung
 - Export und Transfer aller exportierbaren Daten

- Phase 3: Optionale Kundenverlängerung (variabel)
 - Verlängerungsrecht des Kunden für angemessenen Zeitraum
 - Auf Wunsch des Kunden möglich

- Phase 4: Alternative - Verlängerte Übergangsphase (bis 9 Monate)
 - Maximal 7 Monate zusätzliche Verlängerung bei Komplexität, hohem Integrationsgrad, umfangreiche Datenmigration, technische/betriebliche/organisatorische Herausforderungen, hochgradig kundenspezifische Anpassungen,
 - Nur bei begründeter Notwendigkeit und vertraglicher Vereinbarung

Standardszenario

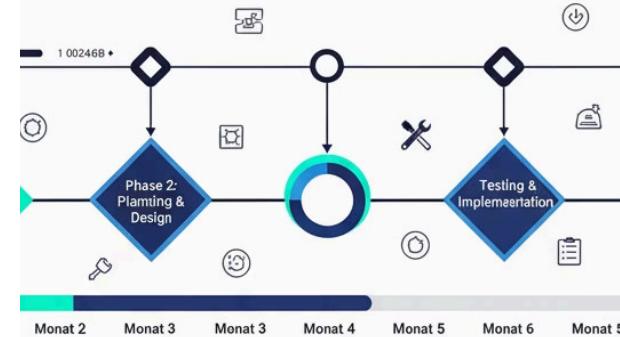
- 2 Monate Kündigungsfrist
- 30 Tage Datenübertragung
- Optional: Kundenverlängerung
- = Ca. 3 Monate Gesamtdauer (+ Kundenverlängerung)

Komplexes Szenario

- 2 Monate Kündigungsfrist
- 7 Monate verlängerte Übergangsphase
- Optional: Kundenverlängerung
- = Bis zu 9 Monate (+ Kundenverlängerung)

✓ Praxistipp: Die Verlängerung auf 7 Monate ist keine automatische Option, sondern muss sachlich begründet und vertraglich vereinbart werden. Die Beweislast für die Notwendigkeit liegt beim Service Provider.

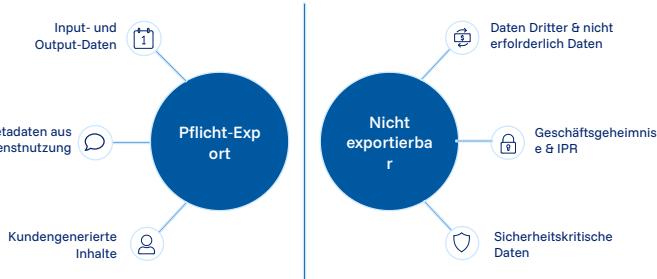
DATA ACT SWITCHING TIMELINE



 BEST PRACTICE

Spezifikation exportierbarer Daten

Um operative Risiken zu minimieren, sollte ein Standarddokument den Umfang der exportierbaren Daten präzise, aber strategisch abgegrenzt definieren.



 **Praxistipp für Anbieter:** Nutzen Sie eine eher weit gefasste Spezifizierung der von exportierbaren Daten ausgenommenen Datenkategorien

Schutzrechte

Daten, die durch geistiges Eigentum (IPR) geschützt sind oder Geschäftsgesheimnisse des Anbieters darstellen.

Integrität & Sicherheit

Daten, deren Export die Sicherheit des Dienstes gefährden oder Cybersicherheits-Schwachstellen offenlegen könnte.

Daten Dritter & nicht erforderliche Daten

Assets oder Daten Dritter sowie Daten anderer Kunden, die für die Funktion des spezifischen Dienstes nicht zwingend erforderlich sind.

Vorbereitung auf 30-Tage-Wechselfrist

Die Vorgabe der maximalen Switching-Frist von 30 Tagen stellt beide Seiten vor erhebliche operative Herausforderungen. Eine proaktive Strategie ist entscheidend für eine reibungslose Umsetzung.



Vorbereitung optimieren

Etablieren Sie standardisierte Export-Prozesse und automatisierte Daten-Pipelines bereits vor Switching-Anfragen. Bereiten Sie Templates und Dokumentationen vor.



Klare Kommunikation

Definieren Sie transparente Kommunikationswege und Eskalationsprozesse. Benennen Sie dedizierte Ansprechpartner für Switching-Anfragen auf beiden Seiten.



Technische Infrastruktur

Investieren Sie in Self-Service-Portale und API-basierte Export-Funktionen, die Kunden eigenständig nutzen können, um die 30-Tage-Frist einzuhalten.



Meilenstein-Tracking

Implementieren Sie ein robustes Projektmanagement-System mit klar definierten Meilensteinen und automatisierten Status-Updates für alle Beteiligten.

- ✓ Praxistipp: Die 30-Tage-Frist beginnt bereits mit der formellen Switching-Anfrage des Kunden. Eine eindeutige Vereinbarung des späteren Startpunkts im Vertrag verhindert spätere Probleme und Streitigkeiten.

 BEST PRACTICE

Praxistipp: Verlängerte Übergangsfrist (max. 7 Monate)

In vielen Fällen wird die Standard-Switching-Frist von 30 Tagen für komplexe Migrationen unzureichend sein. Artikel 25 erlaubt Service Providern unter spezifischen Voraussetzungen eine Verlängerung auf bis zu 7 Monate.

30 Tage

Standard-Switching-Frist

Tage für reguläre Migrationen

7 Monate

Maximale Verlängerung

Monate bei hoher Komplexität

- ⓘ **Praxistipp:** Nutzen Sie die Möglichkeit einer verlängerten Übergangszeit mit detaillierter technischer Dokumentation der Komplexitätsfaktoren.

Anerkannte Verlängerungsgründe

- **Datenvolumen:** Sehr große Datenmengen (Petabyte)
- **Systemintegration:** Tiefe Integration (Legacy-Systeme, kritische Infrastruktur)
- **Compliance-Anforderungen:** Regulatorische Vorgaben (ausgiebiges Testing)
- **Technische Abhängigkeiten:** Komplexe Microservices-Architekturen
- **Business Continuity:** Kritische 24/7-Systeme (keine Ausfallzeiten)
- **Datenmigrations-Komplexität:** Umfangreiche Datentransformationen

Komplexitäts-Assessment

Objektive Bewertung der technischen und organisatorischen Migration-Komplexität

Vertragliche Vereinbarung

Schriftliche Dokumentation der verlängerten Frist und deren Begründung



Kundenkommunikation

Transparente Darlegung der Gründe für verlängerte Übergangszeit

Detaillierter Plan

Erstellung eines granularen Migrationsplans mit Meilensteinen

 BEST PRACTICE

Praxistipp: Weitere wichtige Punkte bei verlängerter Übergangsfrist (max. 7 Monate)

Bei Inanspruchnahme der verlängerten Übergangszeit müssen weiter folgende Punkte beachtet werden:



14 Tage Frist einhalten

SP muss innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Eingang des Wechselanfragen reagieren, wenn eine Verlängerung der Übergangszeit beansprucht werden soll.



Begründung

Anbieter müssen eine detaillierte technische Begründung für die Notwendigkeit der längeren Übergangszeit darlegen können.



Margin-Risiko beachten

Längere Übergangszeiten als notwendig können zu Margin-Verlusten führen, da Dienstkontinuität und Support mit möglicherweise reduzierten Gebühren gewährleistet werden müssen.



Kosten von Anfang an einkalkulieren

Verlängerte Übergangszeiten und damit verbundener Aufwand sollten in Kosten des Datenverarbeitungsdienstes bereits ab Tag 1 berücksichtigt werden.



Preismodelle prüfen

Auswirkungen auf Effizienzgewinne, Kosteneinsparungen und von Kunden geforderte Gain-Share-Preismodelle bewerten.

Praxistipp: Definition des „erfolgreichen Wechsels“

Ein klar definiertes Ende des Wechselprozesses ist essenziell, um den Vertrag rechtssicher zu beenden und fortlaufende Aufwände und Kosten auf beiden Seiten zu vermeiden.

Definition des „erfolgreichen Wechsels“

Legen Sie im Transitionsplan fest, dass ein Wechsel als erfolgreich vollzogen gilt, wenn:

1 Vollständiger Datenexport

Alle exportierbaren Daten, Anwendungen und digitalen Assets nachweislich ohne Fehlermeldung an den Ziel-Provider übertragen wurden.

2 Keine Mängelmeldung (Deemed Acceptance)

Der Kunde oder Ziel-Provider Fehler nicht unverzüglich (innerhalb einer fest definierten, kurzen Frist, z.B. 5 Werkstage) meldet. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Migration als mängelfrei abgenommen.

- ✓ Praxistipp: Implementieren Sie einen elektronischen Sign-Off-Prozess, bei dem der Kunde und der Ziel-Provider die erfolgreiche Datenübertragung bestätigen müssen. Dies schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Rechtsfolgen: Early Termination Penalties statt Abo-Gbühren

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Wechsels sind keine regulären Abo-Gebühren mehr geschuldet. Stattdessen greifen die (vorvertraglich vereinbarten) Early Termination Penalties, um den ARR-Verlust abzufedern.





BEST PRACTICE

Operative Umsetzung: Transparenz- und Informationspflichten

Der Alt-Provider muss Kunden und Ziel-Provider alle notwendigen Informationen für reibungslosen Wechsel bereitstellen.

Technische Spezifikationen

Dokumentation verfügbare Datenformate, unterstützten Übertragungsprotokolle und Schnittstellen.

1

Übergabepunkt definieren

Klare Definition, bis zu welchem Punkt die Verantwortung des Alt-Providers reicht (z.B. API-Endpunkt, Datenübergabe-Schnittstelle).

2

Bekannte Beschränkungen

Explizite Nennung technischer Hindernisse, Inkompatibilitäten oder Besonderheiten, die den Wechsel erschweren oder verlängern könnten.

3

- Praxistipp: Erstellen Sie ein standardisiertes Informationspaket (Switching Information Package), das alle technischen Spezifikationen, Schnittstellen und bekannten Einschränkungen enthält. Dies beschleunigt den Wechselprozess erheblich.

Fortsetzung: Mitwirkungspflichten des Kunden auf der nächsten Folie

BEST PRACTICE

Operative Umsetzung: Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Kunden

Um den Wechselprozess rechtssicher zu gestalten und Verzögerungen zu vermeiden, müssen Pflichten des Kunden vertraglich festgelegt werden.

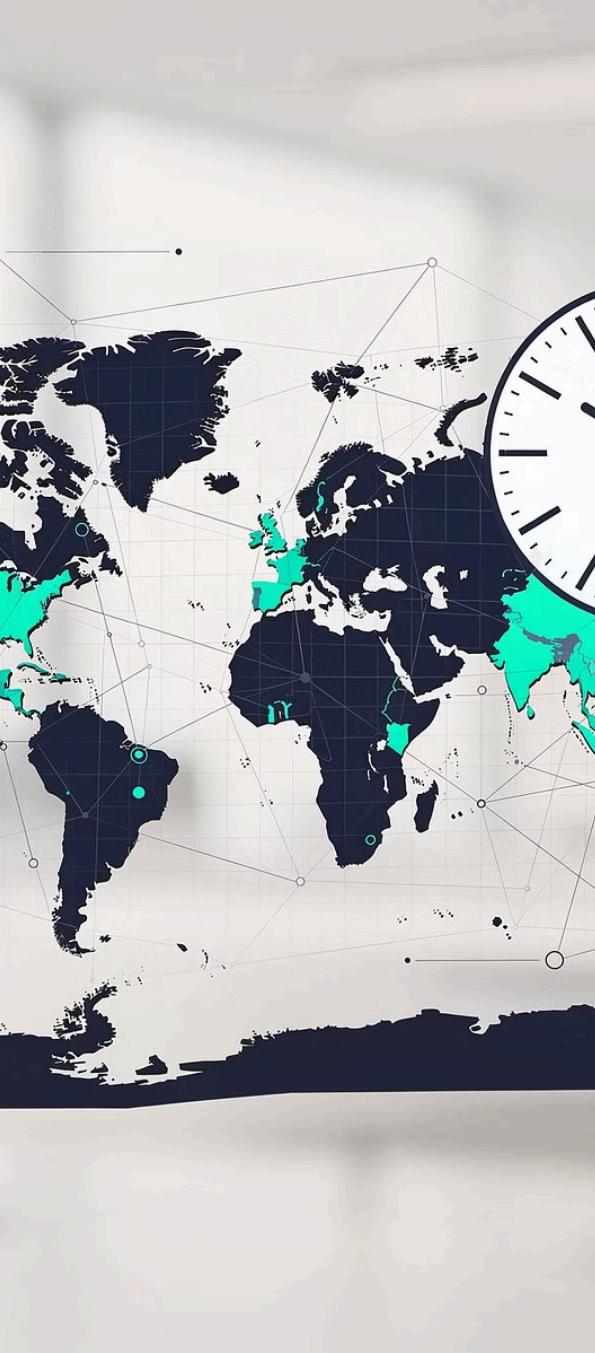
Vier zentrale Kundenpflichten



- ✓ Wichtig: Diese Mitwirkungspflichten müssen explizit im Vertrag verankert werden. Sie bilden Grundlage für Haftungsausschlüsse und Kostenersatzansprüche bei Verzögerungen .

Fortsetzung: Service-Kontinuität trotz Mitwirkungsverletzung auf der nächsten Folie



**BEST PRACTICE**

Operative Umsetzung: Service-Kontinuität trotz Mitwirkungsverletzung

Der Data Act verbietet Wechselhindernisse kategorisch. Selbst wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten verletzt, muss der Provider den Dienst aufrechterhalten. Die Lösung liegt in der Haftungsübertragung, nicht in der Leistungsverweigerung.

Das Dilemma des Providers



Was der Provider NICHT darf

- Dienst einstellen bei mangelnder Mitwirkung
- Leistungsverweigerungsrecht ausüben
- Wechselprozess blockieren oder verzögern
- Zusätzliche Hürden aufbauen

Wenn Mitwirkungspflichten als Hauptleistungspflichten definiert sind, gilt nach BGB gesetzlich ein (verbotenes) Leistungsverweigerungsrecht.

Was der Provider MUSS/DARF

- Dienst kontinuierlich aufrechterhalten
- Haftung explizit auf Kunden übertragen
- Alle Mitwirkungsverletzungen dokumentieren
- Schadensersatz oder Vertragsstrafen verlangen

Praxistipp: Regeln Sie im Vertrag explizit, dass dem Anbieter bei Nicht-Erfüllung der Mitwirkungspflichten ausdrücklich nicht zur Leistungsverweigerung berechtigt ist.

BEST PRACTICE

Operative Absicherung: Risikominderung durch Kompensationsmechanismen

Der Provider kann sich gegen Verzögerungen und Mitwirkungsverletzungen außerhalb seiner Verantwortung durch drei zentrale Kompensationsmechanismen absichern: Schadensersatz, Penalties und Aufwendungsersatz.

Drei Säulen der Risikominderung



Schadensersatz (Liquidated Damages)

Pauschalisierter Schadensersatz für konkrete Verzögerungsschäden durch Kunden oder Ziel-Provider. Deckt entgangene Gewinne und zusätzliche Kosten ab.



Delay Penalties

Vertragsstrafen für Fristüberschreitungen bei Mitwirkungspflichten. Automatische Berechnung pro Tag/Woche Verzögerung.



Aufwendungsersatz (Erhöhte Vorhalte-Vergütung)

Ersatz tatsächlicher Mehrkosten für verlängerte Bereitstellung von Migrations-Infrastruktur, dediziertem Personal und Support-Leistungen.

- ✓ **Praxistipp:** Explizite Vereinbarung im Vertrag mit transparenten Berechnungsgrundlagen und Angemessenheit nach nationalem Recht prüfen (AGB-Kontrolle)



Fees



Übersicht: Datenexport- und Wechselgebühren

Artikel 25 des Data Act regelt die Zulässigkeit und Grenzen von Gebühren für Datenexport (Egress-Gebühren) und den gesamten Switching-Prozess.

1

Datenexport-Gebühren stark beschränkt

Gebühren für Datenexport dürfen nur noch kostenbasiert und nicht als Profit-Center kalkuliert werden. Ab 2027 sind sie für Switching-Zwecke ganz verboten.

2

Switching-Gebühren transparent

Kosten für Unterstützungsleistungen beim Wechsel müssen vorab transparent und durch tatsächlichen Aufwand gerechtfertigt sein.

3

Verbot prohibiter Gebühren

Gebühren dürfen nicht so gestaltet sein, dass sie faktisch einen Anbieterwechsel verhindern oder unangemessen verteuern (Lock-in-Verbot).

Zulässige Kostenelemente

Direkte Infrastrukturkosten

Rechenzeit, Bandbreite, Storage für Export-Prozesse basierend auf tatsächlichem Verbrauch

Personalaufwand

Aufwand für dedizierte Unterstützung durch qualifizierte Mitarbeiter zu marktüblichen Stundensätzen

Datnem-Konvertierung

Kosten für Transformation in standardisierte, interoperable Formate wenn erforderlich

Dokumentation & Compliance

Aufwand für Erstellung von Exportdokumentationen, Compliance-Nachweise und technische Spezifikationen

Unzulässige Gebühren

Pauschal-Strafgebühren

Fixe "Switching-Fees" ohne Bezug zu tatsächlichem Aufwand oder entgangenem Gewinn

Profit-Margen auf Egress

Markups auf Datenausgang, die über Kostendeckung hinausgehen (ab 2027 komplett verboten)

Versteckte Zusatzkosten

Intransparente oder nachträglich in Rechnung gestellte Gebühren ohne vorherige Transparenz

Praxistipps: Kommerzielle Gestaltung – Kündigungsentschädigung vs. Wechselgebühren

Die neuen Switching-Regelungen bringen massive wirtschaftliche Herausforderungen mit sich; insbesondere die rechtliche Aufweichung von Vertragslaufzeiten gefährdet den ARR (Annual Recurring Revenue) und Kalkulationssicherheit bei Festlaufzeiten erheblich.

Abgrenzung: Switching Fees vs. Early Termination Penalties

Grundsatz: Verträge mit fester Laufzeit sind weiterhin zulässig, sofern ein Kündigungsrecht für den Kunden besteht.

Switching Charges (Verboten)

- Alle Gebühren, die rein für den Wechselvorgang anfallen (z. B. Data Egress Fees)
- Müssen bis zum 12.01.2027 auf Null reduziert werden
- Bis dahin sind nur direkte Kosten zulässig

Proportional Early Termination Penalties (Zulässig)

- Proportionale Entschädigungen für vorzeitige Kündigung von Festlaufzeitverträgen bleiben laut Erwägungsgrund 72e erlaubt
- Dienen der Amortisation von Initialkosten und Infrastrukturinvestitionen (z. B. Infrastruktur-Investments, Rabatte für Mindestlaufzeiten)
- Wichtig: Müssen zusätzlich zum Data Act auch dem nationalen Recht (z. B. AGB-Recht) standhalten und verhältnismäßig sein

☒ **Risiko:** Das Risiko unverhältnismäßiger Beträge trägt der Anbieter. Unverhältnismäßig hohe Strafen gelten als rechtswidrige Wechselhindernisse, sind unwirksam und können Bußgelder nach sich ziehen.



EST PRACTICE

Praxistipps: Kommerzielle Gestaltung – Kündigungsentschädigung vs. Wechselgebühren

Unklarheit der "Proportionalität"

Keine regulatorische Leitlinie

Es gibt bisher keine regulatorische Leitlinie, was eine „proportionale“ Kündigungsentschädigung ist.

Abzug ersparter Aufwendungen

Die Forderbarkeit des vollen Restwertes des Vertrags als Entschädigung ist umstritten.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit muss ein Abzug ersparter Aufwendungen (z. B. Betriebskosten, Hosting-, Support- oder Lizenzkosten) angerechnet werden, sodass nur der tatsächliche Nettoverlust berechnet werden kann.

Vorauszahlte Gebühren (Prepaid)

Der Data Act erzwingt keine automatische Rückerstattung für bereits bezahlte Zeiträume, sofern diese vertraglich als nicht erstattungsfähige Kündigungsentschädigung deklariert sind.

Aber: Klauseln, die eine Rückerstattung für noch nicht genutzte Zeiträume nach dem Wechsel ausschließen, könnten ebenfalls als rechtswidrige Behinderung gewertet werden.

☒ **Risiko:** Das Risiko unverhältnismäßiger Beträge trägt der Anbieter. Unverhältnismäßig hohe Strafen gelten als rechtswidrige Wechselhindernisse, sind unwirksam und können Bußgelder nach sich ziehen.



BEST PRACTICE

Praxistipps: Accounting & Reporting

Die Umsetzung der Data Act-Anforderungen erfordert nicht nur rechtliche, sondern auch strategische und finanzielle Anpassungen.



Umsatzrealisierung (Revenue Recognition)

Das neue gesetzliche Kündigungsrecht (ohne Vertragsbruch) gefährdet die bisherige Umsatzverbuchung (insb. nach US-GAAP).



ARR & Investor Reporting

Jährlich wiederkehrende Umsatzzahlen (ARR) für EU-Kunden müssen neu bewertet werden, da das Risiko eines plötzlichen Wechsels steigt.

✓ Nachweispflicht für Initialinvestitionen

Dokumentieren Sie die kundenbezogenen Initialinvestitionen präzise, um die Verhältnismäßigkeit der Strafen im Streitfall belegen zu können. Dazu zählen:

- Onboarding-Aufwände
- Schulungen und Training
- Erlassene Setup-Gebühren
- Signifikante Vorab-Investitionen (Upfront Investments)
- Kundenspezifische Entwicklungen
- Infrastruktur-Bereitstellung

Diese Dokumentation ist essentiell für die rechtliche Verteidigung von Early Termination Penalties.

✓ **Praxistipp:** Die Auswirkungen auf Revenue Recognition und Reporting sollten frühzeitig mit CFO, Wirtschaftsprüfern und Investor Relations besprochen werden. Der Data Act kann materielle Auswirkungen auf Finanzberichte haben.





BEST PRACTICE

Praxistipps: Vertragsanpassung

Die Umsetzung der Data Act-Anforderungen erfordert rechtliche Anpassungen an den Verträgen oder AGB.



Transparenz und Vertragsklauseln

Informationen über Kündigungsentshädigungen müssen dem Kunden vorvertraglich zur Verfügung gestellt werden. Die Verträge müssen Vorfalligkeitsentschädigungen ausdrücklich benennen.



Terminologie

Vermeiden Sie Begriffe wie „Wechsel-“ oder „Transfergebühr“. Nutzen Sie stattdessen „Entschädigung zur Amortisation investierter Initialkosten“.



Umgang mit Vorauszahlungen

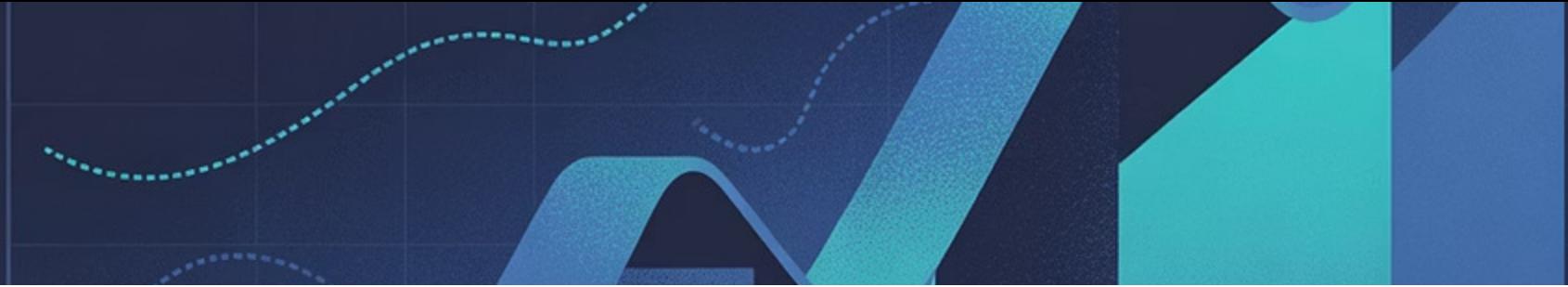
Prüfen Sie, ob vorausbezahlte Abo-Gebühren nach geltendem nationalem Recht als nicht erstattungsfähige "Early Termination Fee" einbehalten werden dürfen. Dies sollte explizit als Teil der „Early Termination Penalty“ im Vertrag verankert werden.



Alternative Modelle

Nutzen Sie degressive Preise über die gesamte Vertragslaufzeit oder Loyalitätsboni statt reiner Strafen, um Wechselhindernisse rechtskonform zu gestalten.

✓ **Praxistipp:** Das Einbehalten eines künftigen Vorteils bei vorzeitigem Wechsel dürfte wohl nicht als verbotenes Hindernis gelten.



Preiseffekte durch Switching

Obwohl der Data Act mehr Wettbewerb und niedrigere Preise fördern soll, kann die kurze 30-Tage-Kündigungsfrist gerade bei marktmächtigen Anbietern faktisch zu höheren Preisen führen.



Risikoauschläge

Anbieter kompensieren das Risiko frühzeitiger Kündigungen und geringerem ARR durch höhere Preise von Beginn an.



Kürzere Investitionszyklen

Investitionen müssen schneller amortisiert werden, was zu höheren Preisen führt.



Marktkonzentration

Kleinere Anbieter scheiden aus dem Markt aus, was mittelfristig zu weniger Wettbewerb führt.



Gegenteiliger Effekt

Das Gegenteil des eigentlichen Ziels des Data Act: Nutzer zahlen mehr für gewonnene Flexibilität.



Zeitplan und Umsetzung

1 12.09.2025

Die zwingenden Regelungen gelten bereits

2 12.01.2027

Wechselentgelte dürfen nicht mehr erhoben werden

Der Data Act bringt Herausforderungen und Chancen – technisch, kommerziell und rechtlich.



Alle betroffenen Unternehmen sollten dringend mit der Implementierung beginnen, um Compliance sicherzustellen und Datenverarbeitungsdienste, Geschäftsmodelle und wertvolle Assets angemessen zu schützen.

ZUSAMMENFASSUNG

Data Act TO-DO Liste für Anbieter

Der Data Act verändert die Spielregeln für Cloud- und XaaS-Anbieter grundlegend. Bis zum 12.01.2027 müssen umfassende Anpassungen erfolgen, die sowohl vertragliche als auch technische und kommerzielle Aspekte betreffen.

- 1**
Vertragsrevision
Überarbeitung aller Vertragsvorlagen mit Data Act-konformen Switching-Klauseln und Transition Annex
- 2**
Preismodell-Transformation
Entwicklung Value-basierter Strategien statt Lock-in, da reduzierte Wechselbarrieren Kundenabwanderung erhöhen
- 3**
Switching Fees eliminieren
Reduzierung reiner Wechselgebühren (z.B. Egress Fees) auf Null bis 12.01.2027; nur direkte Kosten zulässig
- 4**
Kündigungentschädigungen rechtssicher gestalten
Proportionale Entschädigungen für Festlaufzeitverträge zur Amortisation von Initialkosten nutzen
- 5**
Initialinvestitionen dokumentieren
Präzise Dokumentation von Onboarding-Aufwänden, Schulungen und Infrastruktur-Investments
- 6**
Accounting & Reporting anpassen
Prüfung der Auswirkungen auf Revenue Recognition und ARR-Reporting
- 7**
Technische Vorbereitung
Investition in Export-APIs und standardisierte Datenformate
- 8**
Operative Prozesse etablieren
Erstellung eines internen Switching-Playbooks für Wechsel und Datenexport

ZUSAMMENFASSUNG

Data Act TO-DO Liste für Kunden

Seit dem 12.09.2025 gelten die neuen Data Act-Regeln auch für bestehende Altverträge. Kunden sollten diese Chance nutzen, um bezogene Datenverarbeitungsleistungen strategisch zu optimieren und neue Verhandlungsspielräume zu erschließen.

-  Bestandsaufnahme aller Cloud, Edge und XaaS Verträge auf Data Act Compliance prüfen
-  Unwirksame Klauseln identifizieren, die das Wechselrecht behindern
-  Wirtschaftliche Re-Evaluierung von Langfristverträgen durchführen
-  Wechselkosten-Transparenz vom Anbieter einfordern
-  Wirksamkeit von Early Termination Penalties prüfen
-  Commercial-Legal-Swap als Verhandlungshebel nutzen
-  Verbesserte Leistungen und erweiterte Datenzugriffsrechte einfordern
-  Strategische Exit-Planung mit kurzen Kündigungsfristen (max. 2 Monate)

 **Praxistipp:** Die neuen Regelungen bieten Kunden erhebliche Verhandlungsmacht. Nutzen Sie diese als strategischen Hebel für bessere kommerzielle und technische Konditionen.



info@pri.com.de

www.pri-com.de

**Von der Strategie bis zur Umsetzung
Wir begleiten Sie bei der Data-Act-Transformation:
Business sichern, Risiken minimieren, Chancen nutzen.**



Data-Act-Beratung anfragen

[Click here](#)



Kostenloser Data-Act-Check

Ihre Betroffenheit in 5 Minuten prüfen

[Click here](#)



Mehr zum Data Act

[Click here](#)



Kostenloses Data Act Readiness Assessment & Checkliste herunterladen.

[Click here](#)